1

Ferdinand Esser (Rosenheim)

Die Breitenberghütte der Ortsgruppe Rosenheim nach 1945

Im ersten Teil meines Berichtes über die **Breitenberghütte** in der Zeit von 1933 bis 1945¹ ging es darum darzustellen, wie die Nationalsozialisten 1933 nach der Machtergreifung gegen die politischen Gegner losschlugen und kurzerhand Gewerkschaften und die SPD (die älteste deutsche Partei), die KPD sowie alle Vereinigungen, die diesen Parteien nahestanden, verboten haben. Das endete erst 1945 mit der deutschen Kapitulation und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten.

Die Militärregierungen in den einzelnen Besatzungszonen versuchten, das öffentliche Leben zusammen mit deutschen Dienststellen wieder so in Ordnung zu bringen, dass die Bevölkerung auch eine Chance für den Wiederaufbau des Landes sah. Der Aufbauwille war vorhanden, die Menschen krempelten buchstäblich die Hemdsärmel auf und begannen mit dem Wiederaufbau der zerstörten Städte und Dörfer. Natürlich wurden die im öffentlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen daraufhin überprüft, ob sie während der NS-Zeit belastet waren. Wer den Kriterien für die Weiterbeschäftigung nicht entsprach, wurde aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Das bedeutete einerseits Verlust von Wissen, andererseits aber auch einen Neubeginn der öffentlichen Verwaltung ohne Belastungen aus der Vergangenheit. Die sog. Entnazifizierung begann 1946 in den vier Besatzungszonen zwar nach einer für alle Zonen geltenden Anordnung (Kontrollratsgesetz Nr. 104 von März 1946), wurde aber in jeder Besatzungszone unterschiedlich gehändelt. In der sowjetischen Besatzungszone fand die politische Säuberung deutlich effizienter und konsequenter statt als in den übrigen drei Zonen; das war mit der Zielsetzung der künftigen Besatzungspolitik nicht verwunderlich. Die Amerikaner übertrugen die Verantwortung in ihrer Zone sehr schnell deutschen Behörden; allerdings behielten sie die Oberaufsicht. Anhand eines Fragebogens, den alle Erwachsene ausfüllen mussten, wurden sie auf unterschiedliches Strafmaß eingestuft.

Sehr schnell entwickelte sich eine neue deutsch geführte Verwaltung, die zwar der jeweiligen Militärregierung untergeordnet war, die aber auch beherzt zupackte, um das öffentliche Leben im Lande wieder in halbwegs geordnete Bahnen zu lenken - angesichts der Zerstörung und der großen Versorgungsprobleme eine schwere Aufgabe. Aber auch die Menschen selbst taten alles, um ihren

_

¹ Ferdinand Esser. "Die Breitenberghütte der Ortsgruppe Rosenheim von 1933 bis 1945". *NaturFreundeGeschichte/NatureFriendsHistory* 1.2 (2013).

ureigenen Bereich wieder zukunftsfähig zu machen. Eine Aufbruchstimmung war unverkennbar, die Menschen halfen sich gegenseitig, man wollte so schnell wie möglich die übermächtigen Schatten der Vergangenheit hinter sich lassen.

Die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim e.V. zögerte nicht lange und griff zu, als sich ihr die Chance bot, die Breitenberghütte wieder als Erholungs- und Unterkunftsheim zu nutzen, natürlich mit dem Segen der Militärregierung. Schon am 25.3.1947 schrieb **Georg Eder** an das **Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung** – **Außenstelle Rosenheim** – und bat um Rückübereignung der Hütte (*Dok.1*). Er beschrieb den Umfang der Liegenschaft mit

Flurst. 254 ½ a	zwei Touristenunterkunftshütten	zu 0,008 ha
Flurst. 254 ½ b	Wiese	zu 0,189 ha
Flurst. 254	Breitwiese	zu 0,440 ha
		Sa 0,637 ha
		= 1.87 Tgw.

Bemerkenswert seine emotionale Begründung: "dieser mit unsäglichen Mühen und Opfern von Arbeitern errichteten Hütte". Eine Handnotiz (offenbar des Amtes) auf diesem Schreiben lautet: "Hütte muß m.E. unter Kontrolle genommen werden". Hier bleiben Fragen offen, was mit diesem Hinweis gemeint war; schließlich stand die Hütte längst unter Kontrolle des Landes. Die Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim bezeichnete in ihrem Schreiben (Anmeldung auf Rückerstattung gem. Art. 58 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung) den Wert am Tage der Wegnahme 1933 mit ca. 4.000 RM. Das Vermögen ist 1935 auf die Korpsnachrichtenstelle Nr. 47 München übergegangen und dort bis 1945 geblieben. Neuer Eigentümer nach Ende des Krieges wurde das Bayerische Staatsministerium des Innern in München.

Am 8.8.1948 teilten die Naturfreude Rosenheim dem **Zentralmeldeamt Bad Nauheim** mit, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes schätzungsweise nach den derzeitigen Verhältnissen etwa 2.000 DM kosten würde. Und der Wert des Inventars wurde auf der Basis des Jahres 1933 mit 4.600 DM angegeben. In einer Anlage II wird der Nutzungsschaden für die Zeit vom 1.5.1933 bis zum 31.12.1945 mit insgesamt 12.800 RM aufgelistet, und zwar für 1933 rd. 800 RM und für die Jahre 1934 – 1945 jeweils 1.000 RM.

Das Amtsgericht Rosenheim teilte am 25.4.1949 der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern in München mit, dass im Grundbuch für Großbrannenberg Bd. 1 Blatt 66 der nachstehende Eintrag auf Ersuchen der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern veranlasst wurde: "Am 25. April 1949. Der frühere Eigentümer Touristenverein Naturfreunde hat seinen Anspruch auf Rückerstattung des im Titel bezeichneten Grundbesitzes angemeldet".

Am 4.6.1949 teilte das **Bayerische Staatsministerium der Finanzen** mit, dass es bereit sei, im Rückerstattungsverfahren gem. Art. 61 Abs. 1 REG für den ehem. Verein "**Kameradschaftsheim der Korps-Nachrichten-Abteilung München e.V."** als Partei aufzutreten und ggfs. den Rückerstattungsfall im Wege der **gütlichen Bereinigung** zu regeln. Die Klärung etwaiger Verbindlichkeiten des ehem. Vereins "**Kameradschaftsheim pp"** wurde mangels Haftung des Bayer. Staates vorerst zurückgestellt.

Nach Abklärung einer Reihe von Fragen zur aktuellen Situation durch die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim erging am 2.12.1949 eine Einladung an das Land Bayern, an den Landesverband der Naturfreunde und auch an die Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim zu einer gütlichen Einigung wegen der Rückerstattung. Der Termin war auf den 14.12.1949 festgesetzt. In diesem Termin stellte die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern durch Beschluss folgendes fest:

Es wird festgestellt, dass der Touristenverein "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Rosenheim" als Rechtsnachfolger im Sinne des Art.7 MRG 59 für den im März 1933 auf Grund der VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat aufgelösten Touristenvereins "Die Naturfreunde" OG Rosenheim gilt.

Als Begründung wurde u.a. ausgeführt: "Die Naturfreunde Rosenheim waren im Vereinsregister Bd. 1 Nr. 84 S. 87 eingetragen. Er (der Verein) wurde im März 1933 aufgelöst, sein Vermögen **zu Gunsten des Landes Bayern** eingezogen."

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nach einer Bestätigung **des Registergerichts Rosenheim** eine Löschung im Vereinsregister **nicht** erfolgt ist. Und **der Oberbürgermeister** von Rosenheim hat am 15.12.1949 unter Nr. 6 im gleichen Vereinsregister die neuen Satzungen (gemeint ist wohl nur die Satzung) und den neuen Vorstand eingetragen (sog. Lizenzierung des Vereins) (*Dok.* 2).

Die Wiedergutmachungsbehörde I Oberbayern in München hat über die nichtöffentliche Sitzung, in der der Vorstand des Landesverbandes Bayern in Nürnberg, Sünderbühlstr. 5 (Herr Steinberger) und der Vorstand der Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim (Herr Eder)

anwesend waren, die die Rückerstattung der Breitenberghütte einforderten, eine **gütliche Einigung** herbeigeführt, die **formal beschlossen** wurde (*Dok. 3 a,b*). Sie lautet:

- 1. Das Land Bayern erkennt den Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin hinsichtlich der Unterkunftshütte mit Wiese in der Gemarkung Grossbrannenberg, eingetr.i.Grundbuch des AG Rosenheim für die Steuergem.Grossbrannenberg Bd.1 Bl. 66 an und verpflichtet sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.
- 2. Die Ansprüche der Antragstellerin auf Ersatz entgangener Nutzungen und in Verlust geratenen Inventars einerseits und die Gegenansprüche der Antragsgegnerin wegen Wegfertigung einer Hypothek u.dergl. bleiben einer späteren Regelung vorbehalten.
- 3. Die Parteien beantragen Gebührenfreiheit des Verfahrens. Im übrigen werden die Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben.

Dieser Vergleich wurde u.a. von **Georg Eder** als Vorsitzendem der Naturfreunde Rosenheim akzeptiert und unterzeichnet.

Wie aus dem Vereinsregister Nr. 84 des Amtsgerichts Rosenheim hervorging, waren die **Satzungen** des Touristenvereins Die Naturfreunde Rosenheim durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.1.1947 (Blatt 15 / 16 d.A.) neu errichtet worden. Zum **Vorstand wurden damals gewählt: Eder, Georg als Vorsitzender, Lazarus, Wilhelm als Kassier und Paul, Hilde als Schriftführerin (Eintrag am 14.7.1949 AG Rosenheim).**

Im weiteren Verlauf des Verfahrens teilte das **Bayerische Staatsministerium der Finanzen** der Wiedergutmachungsbehörde in München mit, dass die Erhebungen über die Art und den Umfang der Ansprüche und Gegenansprüche **noch nicht abgeschlossen sind**. Erst wenn dies der Fall ist, könne entschieden werden, **ob** eine gütliche Bereinigung der Ansprüche möglich ist. Für den Vorstand der Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim wollte der Anfang 1950 neu gewählte Vorstand Leonhard Lang mit Schreiben vom 26.5.1950 von der Wiedergutmachungsbehörde München wissen, warum eine Umschreibung auf den früheren rechtmäßigen Besitzer noch nicht erfolgt sei. Erst in einer **weiteren nichtöffentlichen Sitzung der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern** am 13.6.1950, in der die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim durch Leonhard Lang vertreten waren, wurde die **Möglichkeit einer gütlichen Erledigung** der noch ausstehenden Ansprüche weiter erörtert (*Dok 4 a,b*). Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen stellte in dieser Sitzung einen **Vergleichsvorschlag zur Diskussion**, der lautete:

Bei Teilung des Umstellungsrisikos würde der Anspruch des Deutschen Reiches auf Erstattung der zur Hypothekenwegfertigung aufgewendeten Beträge von 2900,- DM = 1450,- DM betragen; bei Abzug der Ansprüche für entgangene Nutzungen in Höhe von 13.000,- RM, umgestellt im Verhältnis 10 : 1 auf 1300,- DM verbleibt zugunsten des Landes Bayern ein

Betrag von 150,- DM. Hinzu kommt der Wert des heute noch vorhandenen Licht-Aggregates, das durch die Wehrmacht eingebaut worden ist, in Höhe von 500,- DM, insgesamt also 650,- DM. Gegen Zahlung dieses Betrages ist das Land Bayern bereit, alle gegenseitigen Ansprüche auszugleichen.

Diesen Vorschlag lehnte Leonhard Lang ab, weil er für die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim nicht annehmbar sei. Die Naturfreunde könnten den Nachweis erbringen, dass sie einen Nutzungsschaden in Höhe von 13.000 RM erlitten haben; im übrigen dürfe die Hypothek nur in Höhe von 10:1 umgestellt werden. Er schlug stattdessen vor, folgenden Vergleich zu schließen: "Die Parteien verzichten gegenseitig auf die etwa noch gegeneinander bestehenden Ansprüche". Der Vertreter des Landes Bayern sah sich außerstande, hierzu eine Erklärung abzugeben. Deswegen beantragten beide Parteien übereinstimmend die Verweisung der Sache die an Wiedergutmachungskammer.

In einer Zwischenverfügung des Amtsgerichts Rosenheim – Grundbuchamt – vom 16.6.1950 wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Land Bayern nicht ohne weiteres verfügungsberechtigt ist, weil die Liegenschaft am 15.7.1935 an den eingetragenen Verein "Kameradschaftsheim des Korps Nachr.Abt. München" verkauft worden ist. Dieser Verein, so das Amtsgericht Rosenheim, hatte zweifellos militärischen Charakter; er sei aufgelöst; sein Vermögen unterstehe vermutlich noch der Kontrolle des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung. Das Land Bayern sei daher nicht ohne weiteres verfügungsberechtigt. Es bedürfe erst einer Eigentumsübertragung auf Grund der Kontrollratsdirektive 50 in Verbindung mit Mil.Reg.Ges. 58. Diese Eigentumsübertragung sei bis heute noch nicht erfolgt, mindestens noch nicht grundbuchamtlich vollzogen und auch noch nicht zum Vollzug beantragt. Der Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim wurde deshalb eine Frist bis zum 1.8.1950 gesetzt, ohne deren Einhaltung und ohne Beseitigung des Eintragungshindernisses der Eintragungsantrag zurück gewiesen werden müsste (Dok. 5).

Schließlich erließ die Wiedergutmachungsbehörde am 4.8.1950 eine **Freilassungsverfügung** im laufenden Rückerstattungsverfahren mit dem Az. I a 1457 (*Dok 6*). Danach war das Rückerstattungsverfahren durch die Vergleiche vom 14.12.1949 und 25.7.1950 abgeschlossen (vgl. auch *Dok. 7 a, b; Dok. 8 a,b*). **Die gütlichen Vereinbarungen** wurden mit folgendem Inhalt beschrieben:

1. Das Land Bayern erkennt den Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin (gemeint ist die Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim) hinsichtlich der Unterkunftshütte mit Wiese in der Gemarkung Großbrannenburg eingetr. im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim für die Steuergem. Großbrannenburg Bd. I Bl. 66 an und verpflichtet sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien sind über den Eigentumsübergang einig.

- 2. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Nutzungen und Verwendungen. Damit sind diese Ansprüche gegeneinander aufgehoben.
- 3. Auch das in der Hütte befindliche Lichtaggregat verbleibt im Eigentum des Antragstellers.
- 4. Damit sind alle gleichwie gearteten Ansprüche zwischen den Parteien, herrührend aus MGR 59 und der Anmeldung v. 8.8.1948 erledigt und damit die Anmeldung verbraucht.

Die Freilassung ist an Antragsteller (gemeint ist die Ortsgruppe der Naturfreunde Rosenheim) zu bewirken. Die Freilassungsverfügung erfolgt vorsorglich.

Diese Verfügung richtete sich an die Außenstelle des Bayer. Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung in Rosenheim Obb. Leider fehlte in der Vereinbarung vom 4.8.1950 noch der Hinweis auf das Grundstück, sodass am 22.9.1950 in einer weiteren Niederschrift festgestellt wurde, dass auch der Rückerstattungsanspruch der Naturfreunde hinsichtlich der im Grundbuch des Amtsgerichtes Rosenheim für die Stgde.Gross-Brannenberg Bd. 2 Bl. 82 Pl. Nr. 254 eingetragenen Breitwiese zu 0,440 ha anerkannt wird und das Land Bayern sich verpflichtet, auch diese an die Naturfreunde zurück zu erstatten (*Dok. 9 a,b*). In einem Schreiben vom 10.10.1950 an den Touristenverein Naturfreunde e.V. Ortsgruppe Rosenheim bestätigt der Vizepräsident der Wiedergutmachungsbehörde, Herr Dr. Endres, noch einmal die nunmehr vollständige Rückübertragung. Der letzte Satz seines Schreibens lautet: "Damit ist die Angelegenheit erledigt" (*Dok. 10*).

In einer Anlage zur Übertragungsurkunde Nr. 1745 vom 7.7.1950 sind die zwei Touristenunterkunftshütten, die Wiese und die Breitwiese als ehem. Vermögen des Kameradschaftsheimes der Korps-Nachr.Abt. München e.V. aufgeführt. Diese Anlage führt auch die jeweiligen Eigentümer seit dem 30.1.1933 bis zum 7.5.1945 in chronologischer Reihenfolge auf (*Dok.* 11).

Kleine Besonderheit am Rande: Am 31.1.1951 hat die Außenstelle Rosenheim der Wiedergutmachungsbehörde in einem Schreiben an das Finanzamt Rosenheim mitgeteilt, dass das Vermögen der Breitenberghütte bei der hiesigen Dienststelle niemals unter Vermögenskontrolle gestanden hat (*Dok. 12*). Die Übertragungsurkunde Nr. 1745 V vom 7.7.1950 liegt bei der hiesigen Außenstelle auch nicht vor. Allerdings ist auf der Übertragungsurkunde vom 7.7.1950 im Verteiler u.a. auch die Außenstelle der Wiedergutmachungsbehörde in Rosenheim genannt, sodass einige Zweifel an der Aussage des Außenstellen-Leiters angebracht sind.

Dieses Beispiel zeigt, dass auch im Nachkriegsdeutschland die Bürokratie nicht ganz so einfach war, wie man sich das als Normalbürger vorstellt. Ein monatelanges Gezerre um die Rückübereignung der kleinen Breitenberghütte an die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim hatte endlich zum Erfolg geführt.

Die Naturfreunde Rosenheim konnten nun auch ganz offiziell die Breitenberghütte für ihre eigenen Zwecke nutzen. Sie wurde ständig repariert, verbessert, den heutigen Ansprüchen an solche Hütten angepasst, was für diesen kleinen Verein eine ganz enorme finanzielle Belastung darstellte. 2008 konnte die Hütte ihr 80-jähriges Jubiläum feiern. Einige Beiträge in der Festschrift aus dem Jahre 2008 geben darüber Zeugnis. Heute ist die Breitenberghütte ein fester Bestandteil in den Planungen für Touristen und Wanderer. Sie hat wieder einen guten Namen und erfreut Jung und Alt mit einem reichlichen Angebot an Essen und Getränken und auch annehmbaren Übernachtungsmöglichkeiten.

Anmerkung: Quelle Staatsarchiv München – Vermöko Rosenheim 147 bzw. WB IA 1457

Ferdinand Esser Austr. 14a 83022 Rosenheim ferdi@ferdinandesser.de

Liste der Dokumente:

S. 8	Dok. 1	Brief Eder an Landesamt, 23.3.1947
S. 9	Dok.2	Auszug Vereinsregister 15.12.1949
S. 10/11	<i>Dok. 3 a,b</i>	Sitzungsniederschrift Wiedergutmachungsbehörde 14.12.1049
S. 12/13	Dok. 4 a,b	Sitzungsniederschrift Wiedergutmachungsbehörde 13.6.1950
S. 14	Dok. 5	Zwischenverfügung Grundbuchamt 16.6.1950
S. 15	Dok. 6	Freilassungsverfügung Wiedergutmachungsbehörde 4.7.1950
S. 16/17	Dok. 7 a,b	Sitzungsniederschrift Wiedergutmachungsbehörde Vergleich 25.7.1950
S. 18/19	Dok. 8 a,b	Wiedergutmachungsbehörde Übertragungsregister 12.7.1950
S. 20/21	Dok 9 a,b	Sitzungsniederschrift Wiedergutmachungsbehörde 22.9.1950
S. 22	Dok. 10	Niederschrift Wiedergutmachungsbehörde zur Rückerstattung 10.10.1950
S. 23	Dok. 11	Anlage zur Übertragungsurkunde 17.7.1950
S. 24	Dok. 12	Abschluss Rückerstattung 31.1.1951

Touristenverein die Naturfreunde Ortsgruppe Rosenheim

Rosenheim, den 25. Marz 1947

MANA

An das Landesamt

für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung,

Außenstelle Rosenheim

Betreff: Rückerwerbung der Breitenberghütte.

Vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus besaß der Rouristenverein die Naturfreunde, Ortsgruppe Rosenheim auf dem Breitenberg in der Gemarkung Großbrannenberg eine Unterkunftshütte, welche nach Inhalt des Grundbuches beschrieben ist:

Flurst. 2541/2 a Zwei Touristenunterkunftshütten zu 0, 008 ha " 254¹/2 b Wiese 0, 189 ha zu zu 0,440 ha 254 Breitwiese Se. 0, 637 ha = 1,87 Tgw.

Dieser Besitz wurde als staatsfeindlich angesehen nach dem Gesetz über die Enteigning von zu antinationalen Zwecken verwendetem Gut vom 4. und 11.IV. 1933 (Ges. und Ver.Bl.S. 103 und 114) und im Juni 1935 dem Land Bayern und dann im August 1935 der Korps Nachrichten Abteilung 47 München E.V. übereignet.

Mit Zustimmung der Militärregierung benützt der Verein bereits wieder die Hütte als Erholungs- und Unterkunftsheim.

Es wird nun gebeten, die Rückübereigung dieser mit unsäglichen Mühen und Opfern von Arbeitern errichteten Hütte bei der Militärregierung in die Wege leiten zu wollen.

Heiste may mit

Nr.der Bintra- aunc.	Name und Sitz	Satzung	Vorstand
1	Touristen-Vereir Die Naturfreunde Ortsgruppe:Kosen Sitz: Rosenheim	e, ' nheim,	
9 _ 두			
κ		Die Satzungen wurden nou errichtet durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversamm-lung vom 16.1.1947. Blatt 15/16 d.A.	1. Eder Georg, pens. RB- Bediensteter, Rosen- heim, Küpferlinger- str. 36, Vorsitzend 2. Lawarus Wilha, Rose heim, Meranerstr. 7, Kassier, 3. Paul Hilde, Rosenhe Kaiserstr. 13a, Schriftsführerin, sind der Vorstand im E ne des BGB., wobei zur gabe von Willenserklän gen des Vereins die I wirkung von 2 Vorstand mitgliedern genügt. Rosenheim, 14.7.1949. Amtsgericht: gez. Franke Justizinspektor als Rechtspfleger.
	De Urkundsb	tigkeit: en 15.12.1949. camte der Geschäftestelle mtsgerichts:	
	Stiz:	inspektor.	aatsarchiv München /B IA 1457

	I(x)
WIEDERGUTMACHUNGSBEHÖRDE I OBERBAYERN	München 2, den 14. Dezember 1949
	Arcisstraße 11/II Tel. 2017 1831
AZ.: I à 1457 (Bei allen Eingaben anzugeben)	
	CHRIFT
aufgenommen in nicht vor der Wiedergutmachur	ngsbehörde O ve rbayern
	N.
Gegenwärtig:	
Dr. Wermer Lange	Begl Abschr Ausfertigung - von amiswegen
als Vorsitzender, e	Mentanchi Auron d Felinte 24.
	2) Thomas Boulem of Volutions
	3; Samba of fundampar(20)
	2 1. Dez. 1949
MXEGIEK	/ <u>~</u>
Erna Hausmann	
als Protokollführe r. N	
In Sachen Touristenverein * Die	e Naturfreunde "Ortsgr.Rosenheim (Antragsteller)
	ndesverbandes Bayern, Nürnberg,
q _{eqen} Land Ba yern	ndesverbandes Bayern, Nürnberg. Sünderbühlstr. 5 u.d. Vorst. d. Ortsgr. Rosenheim (Antragsgegner)
vertreten durch BSTMdF München,	하는데 아내는 사람들은 사람들이 모르는데 아내가 가장 하는데 아내는 아내가 되었다. 그 사람들이 아내를 하는데 아니다.
wegen Rückerstattung Herr S	teinberger f.d.Landesverband, Herr
erschienen auf Aufful der Sache: Herr I	<pre>d.d.Ortsgr.Rosenheim der legt Beglbg.seiner Vertretungsbe-</pre>
I. Iur dear Andaysterier Iugn. I	luszug aus dem Vereinsregister vor t Dr. Blessin vom Fin. Min. der sich auf
die be	eim Amt niedergelegten allgem. Vollmacht
3. für d Beteiligtebeziel	1t •
NX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	FORESTRO
EXIAX KANALANI XA	
EXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXX X X X X X X X X X X X X X X X X X
Es wird der aus der Anlage ersich	
옷이 봤어요 하고 그렇게 된다면 가장 보면 하면 하는데 아이를 하고 있습니다. 이 등에 가지를 하면 바로 하는데 하는데 되고 있다면 하다면 하는데 하다 때 이 이번 없다.	tel gegen diesen Beschluss. Hiernach
zustande:	e Binigung
	Rückerstattungsahpruch der Antrag-
그렇게 하는 사람들이 하는 사람들은 사람들이 살아보고 하는 그림을 가지 않는 것이 없는 사람들이 살아 없다면 살아 있다면 하는 것이 없는 것이 없었다. 그 사람들이 없어 없다는 것이 없다는 것이 없다는 것이 없다면 없다면 살아 없다면	Interkunftshütte mit Wiese in der
있으면 있는 보다 보다 보다 보다는 100만 하고 있다고 말하면 보다고 있는 것이 없었다. 전 사람이 되는 경기 보다 되었다고 있다고 있는 것이다.	eingetraiaGrundbuch des AG Rosenheim
	nenberg Bd. 1 Bl. 66 an und verpflichte
Ty Whi	o oo dar unu verpiiichte.
Townshiverein, Youtherpande	A Shirt service
FORMBL. WB/8 (Gutliché Elnigung)	Staatsarchiv München WB IA 1457
U 11 things	Bugger 19 RW
Marie Control of the	

sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

- 2.) Die Ansprüche der Antragstellerin auf Ersatz entgangener Nutzungen und in Verlust geratenen Inventars einerseits und die Gegengansprüche der Antragsgegnerin wegen Wegfertigung einer Hypothek u. dergl. bleiben einer späteren Regæung vorbehalten.
- 3.) Die Parteien beantragen Gebührenfreiheit des Verfahrens. Im Übrigen werden die Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben.

Diese Niederschrift — samt Anlage — wurde vorgelesen, von allen Erschienenen genehmigt und eigen-

handig unterschrieben.

ma Suismany

Staatsarchiv München WB IA 1457

		44
	lergutmachungsbehörde Oberbayern <u>(W.B.I)</u>	München 2, den 13. Juni 1950 Arcisstraße 11/II Tel. 1831
AZ.:	Ia 1457 (2)	
	Nied	erschrift
		in nichtöffentlicher Sitzung
•	der Wiedergutmachungs	sbehörde Oberbayern
	Gegenwärtig:	
	Viktoria E s c h	k e
	otokollführer: Thea Tielsch	어림하다 마리 이번 어린 이 사람이 되었다. 전에 발매되었다. 어린이 나는 아니라 회사를 내려 있다면 하는데 이 나를 가고 있다.
als Pro	otokoliluliter:	
	L Catan - Touristenvereir	n " Die Naturfreunde" Ortsgr. Rosenheim
	in Sattleit	(Antragsteller)
	den 1. Vors	itzenden Lang
	vertreten durch	
	gegenLand Bayern	gem. Art. 61, Abs.1 MRG 59 (Antragsgegner)
	P Ctaata	ministerium der Finanzen, München
	vertreten durch Bay. 5 taats	militis 6511cm GGT Tallation,
Jellani.	wegen Rückerstattung	
	erschienen auf Aufruf der Sache:	
	1. für d C NAntragsteller (Ast.)	Der 1. Vorsitzende der Ortsgr. Rosenheim, Lang, mit dem Versprechen, leftretungs befugnis nachzureichen; Herr Eckert, 2. Vors. der Landesltg. Bayern und Herr
	일반 경기 등 경쟁 경기 보다는 것 같아. 그렇게 그렇게 되었다면 했다.	Greipl, Geschäftsführer der Ortsgr. Minchen
	2.für den Antragsgegne	r: Assessor F i s c h e r, unter Bezugnahme auf die bei der WB I niedergelegte Vollm.
	3. für d Beteiligte (Bet.)	201 019 33
	Die Möglichkeit einer	gütlichen Erledigung der noch ausstehender
	gegenseitigen Anaprück	ne wurde mit den Parteien erörtert. Ass.
	Fischer macht folgende	en Vergleichsvorschlag : -/-
	Staatsarchiv München	
WB IA 1457		Berichtskarte Mr. W
		eingetragen am: 6 HW 1050

Bei Teilung des Umstellungsrisikos würde der Anspruch des Deutschen Reiches auf Erstattung der zur Hypothekenwegfertigung aufgewendeten Beträge von 2900.— DM. = 1450.-DM. betragen; bei Abzug der Ansprüche für entgangene Nutzungen in Höhe von 13 000.-RM., umgestellt im Verhältnis 10:1 auf 1300.-- DM. verbleibt zugunsten des Landes Bayern ein Betrag von 150.-DM. Hinzu kommt der Wert des heute noch vorhandenen Licht-Aggregates, das durch die Wehrmacht eingebaut worden ist, in Höhe von 500.-- DM., insgesamt also 650.-- DM. Gegen Zahlung dieses Betrages ist das Land Bayern bereit, alle gegenseitigen Ansprüche auszugleichen.

Der Antragsteller erklärt: Dieser Vergleich ist für uns nicht annehmbar. Der Antragsteller kann den Nachweis erbringen, dass er einen Nutzungsschaden in Höhe von 13 000.— RM. erlitten hat. Ausserdem ist der Ast. der Auffassung, dass die Hypothekt nur in Höhe von 10:1 umgestellt werden kann.

Der Ast. würde folgenden Vergleich für angemessen halten: Die Parteien verzichten gegenseitig auf die etwa noch gegeneinander bestehenden Ansprüche.

Assessor Fischer erklärt: Zu diesem Vergleichsvorschlag kann ich keine Erklärungen abgeben.

Die Parteien beantragen nunmehr übereinstimmend Verweisung der Sache an die Wiedergutmachungskammer.

Illu .

Staatsarchiv München WB IA 1457 Ausfertigung.

Amtagericht Rosenheim, Grundbuchamt.

E.L.Nr.2340/50. Grbrbg.66. Rosenheim, den 16. Juni 1950.

Zwischenverfügung.

Betreff: Vergleich der Riederautmachungsbehörde Oberbayern vom 14. Dezember 1949 - AZ. IS 1457 - Zwischen dem Touristenverein "Die Maturfreunde" einerseits und dem Land Bayern andererseits.

Das Land Bayern hat in der Verhandlungsniederschrift vor der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern in München vom 14. Pezember 1949 in Anerkennung des Rückerstattungsanspruchs des Touristenvereins "Die Naturfreunde" die Auflassung der im Grundbuche des Amtsgerichts Rosenheim für Großbrannenberg Band 1 Hatt 66 vorgetragenen Unterkunftshütte erklärt. Die Vertreter des Landes Bayern (Oberregjemingsrat Dr. Blessin vom Fin. Min.) und des T.V. "Die Naturfreunde" haben die Eintragung der Rechts-

Anderung im Grundbuche bewilligt und beantragt.

Mit Schreiben vom 9. Juni 1950 hat die Ortsgruppe Rosenheim des Touristenvereins "Die Faturfreunde" unter Vorlege einer beglaubigten Vergleichsebschrift dem Grundbuchamtlichen Vollzug Beantragt. Der Antreg ist heute beim Grundbuchamt Rosenheim eingelaufen.

Dem grundbuchentlichen Vollzug stiht folgendes Hinderniss

Das Land Bayern hat die früher im Tigentum des "T.V." die "Naturfreunde" stehende Hütte am 15. Juhi 1935 an den eingetragenen Verein "Kameradschaftsheim der Korps Nachr. Abt. München" verkauft. Dieser Verein ist haute noen als Digentürer im Grundbuche eingetragen. Der Verein "Kameradschaftsheim der Korps Nachr. Abt. München" hatte zweifelles militärischen Charakter; er ist aufgelöst; sein Vermögen unterstaht vermutlich noch der Kontrolle des Bayerischen Landssamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung. Das hand Bayern ist daher nicht ohne weiteres verfügungsberechtigt. Es bedarf erst einer igentumsübertragung auf Grund der Kontrollratsdirektive 50 in Verbindung mit Mil.Reg.Ges. 58. Diese bigenumsübertragung ist bis haute noch nicht erfolgt, mindestens nech nicht grundbuchamtlich vollzog an und auch noch nicht zum Vollzug beantragt.

Zur Beseitigung dieses Fintragungshindernisses wird dem antragstellenden Verein "Die Baturfraunde" eine Frist gesetzt

- bis 1. August 1950 -.

v Nach Ablauf der Frist ohne Beseitigung des Lintmaumgshindernisses müsste der Eintragungsantrag zurückgewiesen werden.

An		
Herrn Leonhard Lang, Verleger	gez. Mayr,	Wiedergutmachungs-
Rosenhelm-Langbehnstr.	Justizinenekton ola Darka en	be 6.de Obb. / Munchen
Nachrichtlich	of a state recursion	Eer. 1 7 JUNI 1950
Herrn Olerreg Rat Für	die Richtigkeist der Ausfertigung.	Axi.
Dr.Blesin 1.Bayer Staatsmin.	Rosenheim, den 16.6.1950.	12a 1457
Financen Der Urkund	sbeante der Geschäftsstelle des Amt	
m \	Car acochatassate des fut	agerichts:

Viedergibmech. Beh. Obb.

Wiedergutmachungsbehörde	E	4. August
Oberbayern (W.B.I)		München 2, den 4. August 1950 Arcisstraße 11/II Tel. 1831
Freilassungsreg. Nr. La 1457 Az:		
SerNr.:	oilaccuno	sverfügung
(*1	chasans	younguing
vertreten durch den 1. Vorsitz gegen Land Bayern gem. Al	zenden La rt. 61 Abs. terium der _{e am} 14.12.	Ortsgruppe Rosenheim Antragsteller n g e.V. 1 MGR 59 Antragsgegne Finanzen, München 49 u.de/d// am 25.7.50 durch
Die gütlichem Vereinbard		
1. Das Land Bayern erker Antragstellerin hin: Wiese in der Gemarkun des Amtsgerichts Ros- burg Bd. I Bl. 66 and des Anwesens. Die Par- einig	nnt den Rüd sichtlich d ng Großbran enheim für und verpfli rteien sind	kerstattun sanspruch der er Unterkunftshütte mit nenburg eingetr.im Grundbuch die Steuergem. Grossbrannen- chtet sich zur Rückerstattung lüber den Eigentumsübergang
wendungen. Damit sin	d diese Ans	eitig auf Nutzungen und Ver- sprüche gegeneimmder aufgehoben.
im Eigentum des Ant	ragstemen	che Lichtaggregat verbleibt
4. Damit sind alle glel Parteien, herrührend erledigt und damit d	and Mith a	teten Ansprüche zwischen den 9 und der Anmeldung v.8.8.1948 ng verbraucht.
	mg ist das von dem V	ergleich oder Verzicht betroffene Vermögensobjekt u. d. diesbezüglic gegeiche Objekter sonst ist stichwortertige Wiedergabe des Vergleic
Die Freilassung ist anAntragste	eller	
	011	
zu bewirken. Die Freilassur Uber den Vollzug muß lt. Weisung der	igsveriugun Militärregierung	g erfolgt vorsorglich. für Meldezwecke berichtet werden.
Oper den Vonzag mab it. Weisung der		Maintichla
1. An die		
Außenstelle des Bayer. La f. VermVerw. u. Wiederg	utmachung	(Steinbichler)
in Rosenheim	Opp.	
2. An das Bayer. Landesamt für Vern und Wiedergutmachung A	mVerw. Abt. II	(S.) (Stempel) Staatsarchiv München
S III alli	gentenpl, 16	WB IA 1457

		/,0
Wiedergutmachungsbehörde		den 25. Juli 1950
Oberbayern (W. B. I)		Л
AZ: Ia 1457 (2)	o ^s reso estados espanso	1) H. Hors Greint hat Vollmacht fir sum terfletchtrabschlifs vor- gelegt (1-Be-50)
AZ.: Ia 1457 (2) Vergleichsterstein Niec	lerschrift	21 Nachetchender Vergleich
	n in nichtöffentlicher Sitzung	wurde nicht widerrufen.
der Wiedergutmachung	sbehörde I Obb.	Minchen, T. VIII. 1950 Der Urkundebeamte der Geschäftisselle der Wiedergutmechungsbehörde Oberbayzruff
Gegenwärtig:		July
Dr. Endres	erielli an: Sourist 1) Artigru y 2) B. Ragis	en verein "daturfreunde" yee Rosenheim zu Randen der ministerium den Danis zun der deutschaft Zonenheit
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Der Urkmdebennte der Geschäftsselle Der Urkmdebennte der Geschäftsselle der Wiedengutmechnungsbehörde Gherburgern der Wiedengutmechnungsbehörde Geschäftsselle
In Sachen Touris venverein	Die Maddilleume	. Oloser vosemmerm e.v.
entre a subject of data and the	astrondon T. o. n. a	(Antragsteller)
vertreten durch den 1. Vors	xarbu un Gelek arau s	• 4.00
gegen Land Bayern gem.	. Art. 61, Abs. 1 M	RG 59
en sue <u>1822 - 1880 en e</u> n sue u s		(Antragsgegner)
vertreten durch B. Staatsm		nchen
wegen Rückerstattung		
erschienen auf Aufruf der Sache:		
1. für d. en Antragsteller (Ast.)	H. Alois G r e i Geltingerstr. 6/I Vollm. innerhalb	p 1, München 25, II mit dem Versprechen, 1 Woche in Vorlage zu bringen.
2. für d ^{en} Antragsgegner (Agg.)	unter Bezugnanme	
3. für d Beteiligte (Bet.)		.9
	Talanto anno	Shirte spreading
	O CONTRACTOR	Care Control of the C
	erzenague en la companya de la compa	- b.w
		atsarchiv München 3 IA 1457
Formblatt WB/8 (Gütliche Einigung) Manz AG		

Nach nochmaliger Besprechung der Sach- und Rechtslage schlie-Ben die Parteien in Bezug auf den noch bestehenden Restan-spruch - Fall 2 Nutzungen und Verwendungen betreffend - nachfolgenden -

Vergleisch:

- 1. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Nutzungen und Verwendungen. Damit sind diese Ansprüche gegeneinander aufgehoben.
 - 2. Auch das in der H_{ij}tte befindliche Lichtaggregat verbleibt im Eigentum des Antragstellers.
- J. Damit sind alle gleichwie gearteten Ansprüche zwischen den Parteien, herrührend aus MRG 59 und der Anmeldung vom 8. Aug. 1948 erledigt und damit die Anmeldung insgesamt verbraucht.
 - Beiden Parteien wird das Recht eingeräumt, gegenwärtigen Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bis spätestens 3. August 1950 zu widerrufen.

Im übrigen wird auf den Vergleich vom 14. Dez. 1949 verwiesen, Bl. 26 d.A. varies dom J. Branches d. Januare,

v. g. u. u.

Zustellen an:

1. Herrn Alois Greipl, München 25, Geltingerstr. 6/III - 2 mal -

2. B. Staatsmin. d.Fin., München, Ludwigstr. Formlos mitgeteilt

- 2 mal -

Der Urkund bernite der Geschäftestelle ler Wiederquumamansbehörde Oberbavers

Staatsarchiv München WB IA 1457

Berichtskarte Nr. eingetragen am: 29.7 Beglaubigte Abschrift | Sachgebiet | Griedigung | Leiler:

Nr. 1745 des Chertragungsregisters I V für | 12.7, 50 | Anweisung | Ben.erkg

Betreff: KED 50 - Vermögen des ehem. Kameradschaftshelmes de Korps Nachr. Abt. Wünchen e.V. in Winchen, hier: Grundstück und Hütten in Grossbrannenburg.

Bezug: Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.50.

Bescheid.

- 1.) Mit Übertragungsurkunde Mr. 1745/V vom 7.7.1950 wurde das Vermögen des ehem. Kameradschaftsheimes der Korps Nachr. Abt. München e.V. in München, wie aus der Anlage zur Übertragungsurk.ersichtl. auf Grund ERP Mr.2 Abschn. 1 gem. Art.V der ERD 50 an das Land Bayern übertragen.
- 2.) Die Unterkunftshütte mit Wiese in der Gemarkung Grossbronnenburg eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim für Grossbrannenburg Ed. I Bl. 66 war Gegenstand eines Rückerstattungsanspruchs des Touristen vereins "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Rosenheim vor der Wiedergutmachungsbehörde @ Oberbayern, es wurde mit dem Land Bayern am 14.12.1949 - In 1457 - Tolgender Vergleich geschlossen:
 - " Das Land Bayern erkennt den Rückerstattungsenspruch der Antragstellerin hinsichtlich der Unterkunftshütte mit Wiese in der Gemarkung Grossbrannenburg, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim Steuergemeinde Grossbrannenburg Bd. I Bl. 66 an und verpflichtet sich zur Rückerstattung des Anwesens. Die Parteien eind sich über den Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

Die Ansprüche der Antragstellerin auf Ersatz entgangener Mutzungen und in Verlust geratenen Inventars einerseits und die Gegenanspräche der Antragsgegnerin wegen Weg-fertigung einer Hypothek u. dgl. bleiben einer späteren Regelung vorbehalten.

Die Parteien beantragen Gebührenfreiheit des Verfahrens. Im übrigen werden die Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben. "

- 3.) Lt. Zwischenverfügung des Amtegerichts Rosenheim, Grundbuchamt, vom 16.6.50 wurde der Antrag auf Rintragung der Orts gruppe Rosenheim des Touristenvereins "Die Naturfreunde" vom 9.6.50 aus folgenden Gründen nicht vollzogen:
 - " Dem grundbuchamtlichen Vollzug steht folgendes Hinderniss entgegen:

Das Land Bayern hat die früher im Eigentum des "T.V." die "Naturfreunde" stehende Hütte am 15. Juli 1935 an den eingetragenen Verein "Kameradschaftsheim der Korps

- 2 -

7

Wachr. Abt. München" verkauft. Dieser Verein ist heute noch als Eigentümer im Grundbuche eingetragen. Der Verein "Kameradschaftsheim der Korps Wachr. Abt. München" hatte zweifellos militärischen Charakter er ist aufgelöst; Sein Vermögen untersteht vermutlich noch der Kontrolle des Bayer. Landesemtes für Ver mögensverweltung und Wiedergutmachung. Das Land Beyern ist daher zicht ohne weiteres verfügungsberechtigt. Es bedarf erst einer Eigentumeübertragung auf Grund der Kontrellratsdirektive 50 in Verbindung mit Mil. Reg. Ges. 58. Diese Bigentumsübertragung ist bis heute noch nicht erfolgt, mindestens noch nicht grundbuch-amtlich vollzogen und auch noch nicht zum Vollzug beentregt.

Zur Beseitigung dieses Eintragungshindernisses wird dem antragstellenden Verein "Die Naturfreunde" eine Frist gesetzt

- bis 1. August 1950 -.

Nach Ablauf der Frist ohne Beseitigung des Eintragungshindernieses mieste der Eintragungsantrag zurückge wiesen werden."

- 4.) Zwecks Beseitigung des Eintragungshindernisses wurde nunmehr des Vermögen des ehem. Kameradschaftsheimes der Korps Nachr. Abt. München e.V. mit Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.1950 gem. Art. V der KRD 50 en das Land Reyern übertragen.
- 5.) Dieser Bescheid ist der Übertragungsurkunde Er. 1745/V von 7.7.1950 als Bestendteil beizufügen.

München, den 7. Juli 1950.

B. Landesant für Vermögensverweltung und Wiedergutmechung Abt. Wiedergutmachung

L.S. gez. Dr. Endres

(Dr. Sebastian Endres) Vizepräsident.

Verteilers

1.) Am das B. Staatsministerium der Finanzen gu Md. Hr. Ministerialrat Dr. Kiefer Munchen, Ludwigstr. 1

2.) des Amtogericht Rosenheim - Grundbuchamt -Rosenheim

3.) die Aussenatelle Ges BLVW Rosenheim, Münchmerstr.

Zur Beglaubigung. München, 11. Juli 1950 Der Urkundsbeamte le des B. Landesamts für

Geschü. ..

	M
Wiedergutmachungsbehörde	00 3-4-1
Oberbayern (W. B. I)	22.September München 2, den1950
Sasa, om ee s	Arcisstraße 11/II Tel. 1831
To 1457	Vergleichsausferligung an:
AZ.; Ta 1457	Grd. E. AlStelle d. TinA. Mar
Nied	erschrift am 29. 6.51
돌았다 전화를 들어 있었다. 그 아이들 귀를 모고 하는데 있다면 하나 취이 없다.	in nichtöffentlicher Sitzung
der Wiedergutmachungs	behörde I Ubb. in München
Gegenwärtig:	PULA PULATIO AŽINISEKS DAŽINIS
나는 사람들이 아니라	Begt. Abedir.—Austerrigung - von amiswegen
DI. Hange	1) Maty freuende Bollyn Kozenheim
	2) K. H. M. d. 7. 3, Ober Chaux dicettion
	om: 4.0kf 1950
als Protokollführer:	the state of the s
	tipal magaminee estatura eli (t
	"Die Naturfreunde", Ortsgruppe Rosenheim
e.V.	(Antragsteller)
don 1 Vamait	zenden Lang, Rosenheim, Langbehnstr. 30
	t.61 MRG 59 (Antragsgegner)
	d.Finanzen, München, Ludwigstr.1
wegen Rückerstattung	
erschienen auf Aufruf der Sache - 11	eiwillig:
1. für den Antragsteller (Ast.)	Der 1. Vorsitzende Lang
	Ass. Horst Fischer, unter Bezugnahme auf die bei dez WB niedergelegte Voll- macht.
그 사람들은 아이들이 되었다. 그 아이들은 아이들은 사람들은 사람들이 되었다.	
	1601443 18 T
übersehen worden ist, di buchblatt verzeichnet is der Pl.Nr.254 ist im Rüc	dass bei der Rückerstattung des Anwesens ie Pl.Nr.254, die auf einem anderen Grund- st, zurück zu erstatten. Die Anmeldung ekerstattungsantrag enthalten. Die Pl.Nr. den beiden anderen Pl.Nr.254/2 a und b auf-
	./.
Sta	atsarchiv München 3 IA 1457
Formblatt VVB/8 (Güfliche Einigung) Manz AG WE	, MA LTJ/

Die Parteien schliessen in Ergänzung des am 14. Dezember 1949 abgeschlossenen Vergleichs folgenden

Vergleich:

- 1) Der Antragsgegner erkennt den Rückerstattungsanspruch des Antragstellers Kinsichtlich der im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim für die Stgde. Gross-Brannenberg, Ed. 2, Bl. 82, Pl. Nr. 254 eingetragenen Breitwiese zu 0,440 ha an und verpflichtet sich diese ah den Antragsteller zurückzuerstatten.

 Die Farteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.
 - Ansprüche auf Nutzungen und Verwendungen bestehen beiderseits nicht.
- 3) Die Parteien beantragen Gebührenfreiheit des Verfahrens. Die Kosten der Parteien werden gegeneinander aufgehoben.

V.g.u.

7) Schlifsbetiandlung, BC51/fe.
(2) Whiten WD 4323/50 Juniolegegebra / 1/6.
3) Vegleger.
1 9. Okt. 1350

. Am I waa shaastaast. I sou i (484)

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Gar Wiederquimachungsbehörde Oberbarers

rantrak antistien. Vie la.ir. Gebeten 21.mr.28472 a end b eo

> Staatsarchiv München WB IA 1457

ore, entetes orelessa, eace Checkenes verses let, liver. Decidative verselshiet let, a

10. Oktober 1950

III D 4323/50 (Ia 1457)

Touristenverein Naturfreunde e.V. Ortsgruppe Rosenheim, Rosenheim.

KRD 50, MRG 59. Vermögen des ehem. Kameradschaftsheims der Korps Nachr. Abt. München in München. Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.50. Hier: Vergleich vor der Wiedergutmachungsbehörde I Obb. (WB I) München v. 22.9.1950, Ia 1457. Bez.: Dort. Schreiben vom 9.9.1950.

In der Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7.7.1950 sind sämtliche Plan-Nummern des im Betreff genannten ehem. Kameradschaftsheims gem. Art.V der KRD 50 an das Land Bayern übertragen worden. Zu ergänzen war lediglich der Vergleich vor der WB I Obb. vom 14.12.1949, da er lediglich die Unterkunftshütte mit der Wiese in der Gemarkung Großbrannenberg zum Gegenstand hatte. Durch Nachtragsvergleich vom 22.9.1950 - Ia 1457 zugestellt am 4.10.1950, wurde nunmehr auch die Plan-Nummer 254 in der Steuergemeinde Großbrannenberg - Bd.2, Blatt 82 - zu Eigentum zurückgegeben. Damit ist die Angelegenheit erledigt.

ktei: WHXMX z.d.A. (Dr. Endres) Vizepräsident

10.10.50 Sel.

Staatsarchiv München WB IA 1457

Beglaubigte Abschrift

Anlage zur Übertragungsurkunde Nr. 1745/V vom 7. Juli 1950.

a) Bezeichnung und Beschreibung des Vermögensgegenstandes:

Vermögen des ehem. Kameradschaftsheimes der Korps-Nachr. Abt. München e.V. in München:

1) Pl.Nr. 25442 a 2 Touristenunterkunftshütten zu 0,0080 ha Pl.Nr. 25442 b Wiese zu 0,1890 ha eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim Steuergemeinde Großbrannenburg Bd.I Bl.66 S.481 - 484

zu 0,4400 ha Breitwiese 2) Pl.Nr. 254 eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim Steuergemeinde Großbrannenburg Bd. II S. 14 - 16 Bl.82

Strasser Josef in Rosenheim b) Eigentümer am 30.1.1933: seit 30.12.1926 Touristenverein "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Rosenheim e.V. in Rosenheim seit 30.12.1926 hinsichtl.Pl. Nr.254a und 25442 b

> Touristenverein "Die Naturfreunde" 24.2.1933: hinsichtl. Pl.Nr. 254

Land Bayern, erworben durch Einzieh. 14.6.1935: lt. Beschluss d. Bezirksamtes Rosenheim vom 29.6.1934

8.8.1935 : Kameradschaftsheim der Korps Nachr. Abt. München e.V. in München

Kameradschaftsheim der Korps Nachr. c) Eigentümer am 7.5.1945: Abt. München e.W. in München (KRG Nr.2 Art. I Abschn.I)

d) Wertangaben:

Schätzwert: DM 8.600.--

München, den 7. Juli 1950.

B. Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung Abt. Wiedergutmachung

L. S. gez. Dr. Endres

(Dr. Sebastian Endres)

Zur Beglaubigung. 8, Aug. 1950

München, Der Urkundsbeamte der Geschäftssielle des B. Landesamts für Wiedergutmachung

31. Januar 1951

Gf.D./Gey.

An des Finanzamt Rosenheim, Rosenheim.

Betrifft: KRD 50; Übertragungsurkunde 1745/V Breitenberghütte im Wendelsteingebiet.

Bezug : Dort.Schreiben vom 26.1.1951/Ertl.

Das Vermögen der Breitenberghütte hat bei der hiesigen Dienststelle niemals unter Vermögenskontrolle gestanden. Die Übertragungsurkunde Mr. 1745/V vom 7.7.1950 liegt bei der hiesigen. Aussenstelle auch nicht vor.

Die Aussenstelle hat mit gleicher Post eine Ausfertigung der Übertragungsurkunde angefordert und wird die Übertragung, wie angeregt, zunächst im Bürowege vornehmen sobald die Unterlagen hier sind.

Gemäss Freilassungsverfügung der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern (W.B.I) vom 4. August 1950 wurde der Rückerstattungsantrag des Touristenvereins "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Rosenheim anerkannt. Die förmliche Übertragung nach KRD 50 bezweckt offenbar die Dereinigung des Grundbuches durch Eintragung des Freistaates Bayern, damit anschliessend die Rückerstattung an den Berechtigten auch grundbuchmässig erfolgen kann.

> W.H.Gref Dürckheim Leiter der ASt Rosenheim